

f

BUNDESGERICHTSHOF

2019 042

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 31/64

URTEIL

Verkündet am
20. April 1966
Zug, Justizan-
gestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Frau Luzie L [REDACTED] Inhaberin der Firma R [REDACTED],
Badische Feinstrumpffabrik in H [REDACTED],

2. des Kaufmanns Simon L [REDACTED] in H [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Fabrikantin Gerda D [REDACTED], Riegel am K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. April unter Mitwirkung der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 4. Zivilsenat in Freiburg - vom 6. Februar 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien, die als Strumpffabrikanten im Wettbewerb stehen, werfen sich gegenseitig ein wettbewerbswidriges Ausspannen von Arbeitskräften vor.

Der Stricker M. und der damals minderjährige Strumpfstrickeinrichter J., die beide bei der Beklagten zu 1 tätig waren, unterzeichneten am 20. Januar bzw. 16. Februar 1961 Arbeitsverträge mit der Klägerin, traten jedoch das neue Arbeitsverhältnis nicht an, sondern blieben bei der Beklagten. Die Klägerin hat gegen M. ein Urteil des Arbeitsgerichts erwirkt, das in den höheren Instanzen bestätigt worden ist (BAG NJW 1963, 124); auch gegen J. hat sie ein arbeitsgerichtliches Urteil erstritten.

Die Klägerin hat behauptet, die beiden Zeugen hätten sich freiwillig zum Arbeitsplatzwechsel entschlossen,

seien dann aber von den Beklagten dazu verleitet worden, die mit ihr, der Klägerin, geschlossenen Verträge zu brechen. Die Beklagten hätten ihnen dabei die Freistellung von den Kosten etwaiger Prozesse versprochen. Namentlich auf J[REDACTED], der bei der Beklagten zu 1 mit Schreiben vom 16. Februar 1961 ordnungsgemäß gekündigt habe, sei in einem Schreiben der Beklagten vom 20. Februar 1961 und gelegentlich einer Besprechung in Anwesenheit eines Rechtsanwaltes unzulässig durch falsche Vorspiegelungen und Drohungen mit erheblichen Schadensersatzansprüchen eingewirkt worden. In dem erwähnten Schreiben der Beklagten heißt es u.a.:

"..... erkennen wir Ihre Kündigung nicht an, da wir das Recht haben, gem. den neuen getroffenen Entscheidungen des Arbeitsgerichtes, sofern ein Arbeitnehmer uns eine Kündigung erteilt, die Kündigung nicht zu akzeptieren bis wir einen Ersatz für den betreffenden Arbeitnehmer haben. Wir machen von diesem Recht Gebrauch und akzeptieren Ihre Kündigung nicht und machen Sie darauf aufmerksam, daß sofern wir bis zum 4.3. keinen Ersatz für Sie haben, Sie weiter bei uns die Arbeit aufrecht erhalten müssen bis wir einen Ersatz finden werden Wir machen Sie schon jetzt darauf aufmerksam, daß sofern wir bis zum 4.3. keinen Ersatz bekommen und Sie am 6.3. nicht wieder zur Arbeit erscheinen und die Produktion im Gang 2 in Ihrer eingeteilten Schicht ausfällt, wir Sie für den Schaden verantwortlich machen werden. Bitte lassen Sie sich von niemanden beeinflussen, sondern lassen Sie sich juristisch beraten. Es ist nun so, daß wenn einer ausscheiden möchte und der Arbeitgeber zur Zeit keinen Ersatz für ihn hat und der Arbeitgeber verliert die Produktion, daß er das Recht hat, daß der Arbeitnehmer so lange den Betrieb in dieser Sparte aufrecht erhält, bis der Arbeitgeber einen Ersatz gefunden hat."

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten unter Strafandrohung zu untersagen, ihr Arbeitnehmer dadurch auszuspannen, daß sie diese zum Bruch des Arbeitsvertrages mit der Klägerin verleiten oder zu verleiten versuchen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Widerklage erhoben mit dem Antrag,

die Klägerin zu verurteilen, es bei Meidung von Strafen zu unterlassen, Arbeitnehmer der Beklagten durch eigene gezielte Abwerbung oder durch Abwerbung mittels Abwerbern zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten zu veranlassen.

Die Beklagten haben geltend gemacht, der Vorwurf des Abwerbens gehe schon deshalb fehl, weil beide Zeugen bei ihr tätig gewesen seien und nur deren Abwandern verhindert worden sei. Die Klägerin habe ihrerseits wettbewerbswidrig gehandelt, da sie mit den Zeugen in Kenntnis der bestehenden und nicht wirksam gekündigten Arbeitsverhältnisse verhandelt habe und ihnen, den Beklagten, bewußt habe Schaden zufügen wollen. Namentlich auf M., der bis Ende 1961 nicht habe kündigen können und auch niemals gekündigt habe und der von sich aus den Arbeitsplatz nicht habe wechseln wollen, sei Anfang 1961 durch Einschalten des Stadtoberinspektors Dörenbecher und des uniformierten Polizeibeamten K. eingewirkt worden; ferner habe man ihm eine vorzeitige Einstellung für den

Fall zugesagt, daß er bei den Beklagten in Schwierigkeiten geraten werde. Sie, die Beklagten, seien daher angesichts der angespannten Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt in eine Abwehrlage geraten. Auch später, im Juni 1962, habe die Klägerin einen ihrer Arbeitnehmer, den Zeugen G [REDACTED] abgeworben.

Das Landgericht hat zunächst Beweis über die beiderseitigen Vorwürfe erhoben und sodann durch Teilurteil der Klage stattgegeben, da zwar nicht im Falle M [REDACTED], wohl aber im Falle J [REDACTED] ein wettbewerbswidriges Abwerben durch die Beklagten erwiesen sei; auf den Vorwurf eigenen wettbewerbswidrigen Verhaltens der Klägerin ist das Landgericht nicht eingegangen, sondern hat dazu einen weiteren Beweisbeschluß erlassen.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung eingelegt und unter Wiederholung und Ergänzung ihres erstinstanzlichen Vorbringens u.a. bezweifelt, daß der Erlaß eines Teilurteils angemessen gewesen sei.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision erstreben die Beklagten weiterhin Abweisung der Klage, hilfsweise Aufhebung und Zurückverweisung. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht legt zunächst dar, es sei nicht rechtsfehlerhaft, daß das Landgericht durch Teilurteil allein über den Klageantrag entschieden habe. Denn der mit

der Klage verfolgte Unterlassungsanspruch müsse dem Verletzten auch dann zuerkannt werden, wenn dieser selbst in engem Zusammenhang mit der Verletzungshandlung des Gegners unlauter gehandelt habe. Die Klage hätte nur dann als rechtsmißbräuchlich angesehen werden können, wenn die Klägerin sich bei wechselseitiger Abhängigkeit der beiderseits unlauteren Wettbewerbshandlungen mit ihrem eigenen Handeln in Widerspruch gesetzt hätte. Ein solcher Fall liege aber nicht vor; denn das unlautere Ausspannen J. [REDACTED] sei unabhängig davon zu beurteilen, ob die Klägerin ihrerseits im Falle M. [REDACTED] und in dem späteren Fall G. [REDACTED], die Gegenstand des mit der Widerklage geltend gemachten Anspruches seien, unlauter gehandelt habe. Das Landgericht sei daher nicht unbedingt gehalten gewesen, mit der Entscheidung über die Klage zuzuwarten, bis das Verfahren bezüglich der erst in der letzten mündlichen Verhandlung mit der Widerklage erhobenen Gegenansprüche entscheidungsreif gewesen sei.

Das Berufungsgericht führt sodann aus, daß die Beklagten im Falle J. [REDACTED] wettbewerbswidrig gehandelt hätten und daß der daraus folgende Klageanspruch nicht verjährt sei. Der minderjährige Zeuge J. [REDACTED] habe mit Zustimmung seines Vaters einen neuen Arbeitsvertrag mit der Klägerin abgeschlossen. Da J. [REDACTED] aufgrund seiner Kündigung bei der Beklagten zu 1 erst am 4. März 1961 frei geworden sei, hätte die Klägerin ihn allerdings nicht veranlassen dürfen, bereits am 1. März bei ihr anzufangen, was indessen unwidersprochen darauf beruhe, daß man die geringere Dauer des Monats Februar übersehen habe. Die Beklagten seien aber weit über die Abwehr dieses Fehlers hinausgegangen; das im Tatbestand wiedergegebene Schreiben vom 20. Februar 1961 lasse zweifelsfrei erkennen, daß es den Beklagten

nicht auf die Tage vom 1. bis 3. März, sondern allein darauf angekommen sei, die Arbeitsaufnahme bei der Klägerin überhaupt zu verhindern. Die Ausführungen in diesem Schreiben seien unrichtig und unwahr. Daß die Beklagten J. [REDACTED] und seinem Vater ungerechtfertigt gedroht hätten, ergebe sich weiterhin aus der vom Landgericht durchgeführten Beweisaufnahme, als deren Ergebnis das Landgericht festgestellt hatte, die Beklagten hätten ihre Zusage zur Übernahme etwaiger Prozeßkosten mit der massiven Drohung verbunden, gegen J. [REDACTED] im Falle der Arbeitseinstellung einen Schadensersatzanspruch von 20 000 DM geltend zu machen. Daß gerade diese Drohungen und unwahren "Rechtsbelehrungen" J. [REDACTED] zum Bruch seines Arbeitsvertrages mit der Klägerin bestimmt hätten, sei nicht zu bezweifeln, zumal die unrichtigen Belehrungen und Bedrohungen teilweise in Anwesenheit eines Rechtsanwaltes geäußert worden seien. Die Beklagten hätten sich somit einer unlauteren Ausspannung schuldig gemacht; denn wenn auch ein Abwerben von Fachkräften an sich zum Wettbewerb gehöre, so dürfe sich der Abwerbende dabei doch keiner unlauteren Mittel bedienen, zu denen die Verleitung zum Vertragsbruch gehöre.

2. Die Auffassung des Berufungsgerichtes, die Verleitung J. [REDACTED] zum Bruch seines neuen Arbeitsvertrages mit der Klägerin sei wettbewerbswidrig, wird von der Revision an sich nicht angegriffen und ist auch rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision bemängelt das Urteil aus verfahrens- und sachlichrechtlichen Gründen deshalb, weil das Berufungsgericht nicht auf das eigene Verhalten der Klägerin im Falle M. [REDACTED] eingegangen sei, das die Abwerbung J. [REDACTED] in einem anderen Licht erscheinen lasse:

1

Nach Behauptung der Beklagten, so macht die Revision geltend, habe die Klägerin unmittelbar vor dem Vorfall J. [REDACTED] ihrerseits den Stricker M. [REDACTED] abzuwerben versucht, der von sich aus einen Arbeitsplatzwechsel nicht beabsichtigt gehabt habe und der angesichts des unstreitigen Fehlbedarfs an gelernten Fachkräften ebenso wie der von den Beklagten ausgebildete J. [REDACTED] eine wichtige Schlüsselkraft gewesen sei, von deren Tätigkeit die Bedienung einer großen Anzahl an Maschinen abhangingen habe; die Klägerin habe dabei als Werber den Stadtoberinspektor D. [REDACTED] und den uniformierten Polizeibeamten K. [REDACTED], also Persönlichkeiten von einer gewissen Autorität, beauftragt und gewußt, daß die Abwerbung bei der Beklagten zu 1 einen erheblichen Schaden hervorrufen werde. Ähnlich sei die Klägerin im Falle G. [REDACTED] vorgegangen, in dem der Adoptivvater der Braut eingesetzt worden sei. Angesichts dieser Bemühungen der Klägerin habe die Beklagte zu 1 Grund zu der Befürchtung gehabt, daß die Klägerin ihr planmäßig und durch Einschaltung von Werbern wichtige Arbeitskräfte habe ausspannen wollen und also unzulässig handele. Dabei sei zu beachten, daß die Beklagten ja nicht etwa Arbeitnehmer der Klägerin zu sich hinübergezogen, sondern lediglich verhindert hätten, daß die Klägerin ihnen ihrerseits wertvolle Fachkräfte abspenstig machte.

Im Hinblick auf diesen als richtig zu unterstellenden Vortrag hätten, so meint die Revision weiter, die Beklagten sich damit verteidigen können, daß sie sich in Abwehr befunden hätten und daß damit zugleich der Vorwurf der Wettbewerbswidrigkeit entfalle. Dieses selbständige Verteidigungsvorbringen hätten das Landgericht und das Berufungsgericht nicht deshalb abspalten und einem weiteren Teilurteil überlassen dürfen, weil es gleichzeitig zur

Begründung der Widerklage diene. Daher sei der Erlaß des Teilurteils zum Falle J. [REDACTED] unzulässig gewesen; jedenfalls sei unter Verletzung von § 286 ZPO entscheidungserheblicher Vortrag übergegangen worden und - da ein selbständiges Verteidigungsmittel nicht beschieden worden sei - das Urteil insoweit nicht mit Gründen versehen.

3. Diese unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten vorgetragenen Angriffe setzen sämtlich voraus, daß die Klägerin nicht nur ihrerseits Arbeitnehmer der Beklagten unzulässig abgeworben hat, sondern daß darüber hinaus dieser Umstand auch von Einfluß auf die rechtliche Würdigung des mit der Klage verfolgten Unterlassungsanspruches ist. Diese Voraussetzung ist jedoch entgegen der Ansicht der Revision nicht gegeben.

Die der Klägerin zur Last gelegte Abwerbung des Zeugen G. [REDACTED] ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich, da sich der betreffende, von der Klägerin bestrittene Vorfall nach den eigenen Angaben der Beklagten sehr viel später als die hier in Rede stehenden Vorgänge abgespielt hat und daher deren rechtliche Beurteilung unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt beeinflussen kann. Es bleibt sonach nur der Vorwurf, die Klägerin sei darauf ausgegangen, der Beklagten planmäßig und gezielt und unter Einsatz von Werbern wertvolle Fachkräfte, insbesondere den Stricker M. [REDACTED], zu einem Zeitpunkt abspenstig zu machen, als diese noch in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur Beklagten zu 1 gestanden hätten. Es mag zugunsten der Beklagten unterstellt werden, daß dieses im einzelnen noch nicht aufgeklärte Verhalten über die Grenze des wettbewerblich Zulässigen hinausging (zur Beurteilung von Abwerbungen vgl. u.a. BGH GRUR 1961, 482, 483 - Spritzgußmaschinen und insbesondere das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil Ib ZR

122/63 v. 19. November 1965, auszugsweise abgedruckt in BB 1966, 206). Das hätte zur Folge, daß die Klägerin selbst einen gleichartigen Wettbewerbsverstoß gegenüber der Beklagten zu 1 begangen hätte und daß die Beklagte zu 1 dadurch in eine Abwehrlage geraten wäre. Dieser Umstand wäre jedoch nicht geeignet, den mit der Klage verfolgten Unterlassungsanspruch zu Fall zu bringen.

Der Einwand der wettbewerblichen Abwehr, der sich nicht notwendig mit dem Notwehreinwand deckt, kann dann durchgreifen, wenn eine an sich wettbewerbswidrige Handlung dazu dient, das von der Gegenseite gestörte wettbewerbliche Gleichgewicht wieder herzustellen. Er setzt voraus, daß zwischen dem beiderseitigen Verhalten ein wettbewerblicher Zusammenhang besteht und daß die ergriffene Maßnahme zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes tauglich und unumgänglich notwendig ist und eine Beeinträchtigung Dritter möglichst vermeidet; denn nur soweit diese Grenzen eingehalten werden, wird die an sich rechtswidrige Handlung vom Vorwurf der Unlauterkeit entkleidet (vgl. BGH GRUR 1960, 193, 196 - Frachtenrückvergütung; Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht 9. Aufl. Bd I Einl. 235 ff vor § 1 UWG).

Ähnliche Voraussetzungen gelten für den vergleichbar gelagerten Vorwurf eigenen wettbewerbswidrigen Verhaltens und den daraus hergeleiteten Einwand mißbräuchlicher Rechtsverfolgung. Regelmäßig ist nach ständiger Rechtsprechung gegenüber Unterlassungsansprüchen die Berufung auf eigenen unlauteren Wettbewerb des Klägers gänzlich ausgeschlossen, da dem das Interesse der Allgemeinheit an der Unterbindung wettbewerbswidriger Handlungen entgegensteht (BGH GRUR 1956, 270, 273 - Rügenwalder Teewurst; GRUR 1960, 431, 433 - Stadthausiererschein; RG JW 1936, 806; RG GRUR

1944, 88). Nur ganz ausnahmsweise wird eine Unterlassungsklage als rechtsmißbräuchlich angesehen, wenn eine wechselseitige Abhängigkeit der beiderseitigen Wettbewerbsmaßnahmen besteht und der Kläger sich durch die Klage mit seinem eigenen Verhalten in Widerspruch setzt (BGH GRUR 1957, 23, 24 - Bündler Glas) oder wenn das be-
anstandete Verhalten nur die unumgänglich notwendige Abwehr eines Angriffs darstellt und nicht über das zur Abwehr notwendige Maß in die Belange der Allgemeinheit oder sonstiger Dritter eingreift (BGH GRUR 1960, 431, 433 - Stadthausiererschein). Derartige Ausnahmen kommen am ehesten dann in Betracht, wenn die Parteien ausschließlich oder vorwiegend um die Verletzung privater, die Allgemeinheit nicht oder nur wenig berührender Interessen streiten.

Im vorliegenden Fall, bei dem es im wesentlichen um eine Verletzung privater Interessen geht, mag zugunsten der Beklagten angenommen werden, daß die Beklagten sich nicht nur in Abwehr gegenüber einem gleichartigen Wettbewerbsverstoß der Klägerin befanden, sondern daß die beiderseitigen Handlungen auch in einer wechselseitigen Abhängigkeit zueinander standen und daß diese Abhängigkeit entgegen der Ansicht des Berufungsgerichtes nicht schon deshalb auszuschließen ist, weil die beiderseitigen Maßnahmen zwei verschiedene Arbeitnehmer betrafen. Den Beklagten mag ferner zugebilligt werden, daß nach dem vorangegangenen Abwerbungsversuch der Klägerin ein rasches Handeln ohne vorherige Anrufung der Gerichte notwendig gewesen sein könnte, und daß eine selbst intensive Einwirkung auf Jäger deshalb eher hingenommen werden könnte, weil dieser bei der Beklagten ausgebildete und noch tätige Arbeitnehmer nicht aus dem Betrieb der Klägerin herausgeholt, sondern lediglich am Hinüberwech-

seln gehindert werden sollte. Selbst wenn man aber dies alles ohne abschließende Prüfung den Beklagten zugute hält, dann ist es doch keinesfalls zu billigen, daß sie den minderjährigen Zeugen J. [REDACTED] und dessen Vater durch die vom Berufungsgericht festgestellten grob unrichtigen Rechtsbelehrungen und unberechtigten Drohungen mit hohen Schadensersatzansprüchen zum Bruch seines Arbeitsvertrages mit der Klägerin verleiteten. Solche Maßnahmen, die nicht nur die klagende Wettbewerberin, sondern auch den Zeugen J. [REDACTED] in seiner Entscheidungsfreiheit unzulässig beeinträchtigen, stehen derart im Widerspruch zur Rechtsordnung, daß sie weder durch den Einwand wettbewerblicher Abwehr noch durch den Einwand rechtsmißbräuchlicher Rechtsverfolgung gedeckt werden können.

Nach alledem ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht dem Unterlassungsantrag der Klägerin unabhängig davon stattgegeben hat, ob die Klägerin ihrerseits wettbewerbswidrig Arbeitskräfte der Beklagten zu 1 abgeworben hat. Da somit die Entscheidung über die Klage nicht davon abhängt, wie der Streit über die der Klägerin zur Last gelegten Handlungen ausgeht, war auch der Erlaß eines Teilurteils gemäß § 301 ZPO zulässig. Die auf § 551 Ziff. 7 ZPO gestützte Rüge, das Urteil sei nicht mit Gründen versehen, weil ein selbständiges Verteidigungsmittel nicht beschrieben worden sei, ist schon deshalb unbegründet, weil das Berufungsgericht den Vorwurf eigenen wettbewerbswidrigen Verhaltens der Klägerin ausdrücklich - und zwar zu Recht - als unerheblich gewürdigt hat (BU S. 5). Die weitere Rüge, das Berufungsgericht habe das Vorbringen der Beklagten zum Abwehreinwand übergangen (§ 286 ZPO), geht nach dem

Vorhergehenden ins Leere, da dieses Vorbringen nicht entscheidungserheblich war.

4. Die Revision war daher unter Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Jungbluth Pehle Sprenkman Mösl Simon